Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0790/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Entsendung eines Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in den Jugendhilfeausschuss

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Folgendes Mitglied und stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wird in den Jugendhilfeausschuss entsandt:

Ordentliches Mitglied: _____ Bhattacharjee, Michaela _____

Stellvertretung: _____ Klein, Thomas Joachim _____

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Nicht notwendig

Risikobewertung:

Nicht notwendig

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:	x				
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:	x				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:	x		
kurzfristig:	x		
mittelfristig:	x		
langfristig:	x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Sachdarstellung/Begründung:

Nach erfolgter Prüfung durch den Fachbereich 3-30 / Rechtsangelegenheiten ergibt sich folgender Sachverhalt:

Da es sich bei dem Jugendhilfeausschuss um einen Teil des Jugendamts handelt, gelten gem. § 3 Abs. 1 AG-KJHG die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nur, soweit das SGB VIII und das AG-KJHG nichts anderes bestimmen. Somit handelt es sich bei § 5 AG-KJHG, welcher die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit beratenden Mitgliedern regelt, um eine spezialgesetzliche Regelung, welcher den Vorschriften zur Besetzung der Ausschüsse im Allgemeinen aus § 58 GO NRW insoweit vorgeht. Insofern ist die Entsendung eines beratenden Mitglieds sowohl aus einem bisher bestehenden Integrationsrat als auch aus dem ab November zu bildenden „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ möglich.

Zwar war die Gesetzesänderung der Gemeindeordnung und somit auch die Umstrukturierung hin zum „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ zum Zeitpunkt der Anpassung des AG-KJHG im Juni dieses Jahres bereits beschlossen, jedoch besteht bis zum In-Kraft-Treten der Neufassung des § 27 GO NRW ab 1. November 2025 die „alte“ Struktur von Integrationsrat oder Integrationsausschuss fort. Der Gesetzeswortlaut von § 5 AG-KJHG konnte somit noch nicht an die ab November geltende Rechtslage angepasst werden, da ein „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestand oder hätte bestehen können. Ausschlaggebend ist an dieser Stelle jedoch nicht die Bezeichnung des Gremiums an sich, sondern der Wille des Gesetzgebers, einem Vertreter mit Einwanderungsgeschichte die Teilnahme am Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied zu ermöglichen. Zukünftig wird der Wortlaut von § 5 Abs. 1 Nr. 8 AG-KJHG aller Voraussicht nach an die durch die Änderung von § 27 GO NRW angepasste Rechtslage angeglichen werden.
(§ 4 Abs. 3 j) Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach müsste somit ebenfalls angepasst werden.